

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/3 — 41001 — 2146/69

Bonn, den 13. Februar 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung
der Ersten Richtlinie des Rates der Europäischen
Gemeinschaften zur Koordinierung
des Gesellschaftsrechts

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 333. Sitzung am 19. Dezember 1968 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes
zur Durchführung der Ersten Richtlinie
des Rates der Europäischen Gemeinschaften
zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

A r t i k e l 1

Änderungen des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Von den Eintragungen und den zum Handelsregister eingereichten Schriftstücken kann eine Abschrift gefordert werden. Die Abschrift ist von der Geschäftsstelle zu beglaubigen, sofern nicht auf die Beglaubigung verzichtet wird.“
2. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Ist die Tatsache eingetragen und bekanntgemacht worden, so muß ein Dritter sie gegen sich gelten lassen. Dies gilt nicht bei Rechtshandlungen, die innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Bekanntmachung vorgenommen werden, sofern der Dritte beweist, daß er die Tatsache weder kannte noch kennen mußte.“
 - b) Als Absatz 3 wird eingefügt:
„Ist eine einzutragende Tatsache unrichtig bekanntgemacht, so kann sich ein Dritter demjenigen gegenüber, in dessen Angelegenheiten die Tatsache einzutragen war, auf die bekanntgemachte Tatsache berufen, es sei denn, daß er die Unrichtigkeit kannte.“
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

A r t i k e l 2

Änderungen des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 fallen die Nummern 5 und 6 weg.
 - b) Als Absatz 4 wird eingefügt:
„(4) Die Satzung muß ferner Bestimmungen über die Form der Bekanntmachungen der Gesellschaft enthalten.“
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

2. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Als Absatz 2 wird eingefügt:
„(2) In der Anmeldung ist ferner anzugeben, welche Vertretungsbefugnis die Vorstandsmitglieder haben.“
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

3. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird als Satz 2 eingefügt:
„Ferner ist einzutragen, welche Vertretungsbefugnis die Vorstandsmitglieder haben.“
- b) In Absatz 2 werden die Worte „oder über die Befugnis der Vorstandsmitglieder oder der Abwickler zur Vertretung der Gesellschaft“ gestrichen.

4. § 40 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- „1. die Festsetzungen nach § 23 Abs. 3 und 4, §§ 24, 25 Satz 2, §§ 26 und 27 sowie Bestimmungen der Satzung über die Zusammensetzung des Vorstands;“

5. § 42 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- „(4) In die Bekanntmachung der Eintragung sind außer deren Inhalt die in § 23 Abs. 3 und 4, §§ 24, 25 Satz 2 vorgesehenen Bestimmungen sowie Bestimmungen der Satzung über die Zusammensetzung des Vorstands aufzunehmen.“

6. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„§ 37 Abs. 1 und 3 ist nicht anzuwenden.“
- b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Soweit nicht das ausländische Recht eine Abweichung nötig macht, sind in die Anmeldung die in § 23 Abs. 3 und 4, §§ 24, 25 Satz 2 vorgesehenen Bestimmungen, Bestimmungen der Satzung über die Zusammensetzung des Vorstands und, wenn die Anmeldung in den ersten zwei Jahren nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister ihres Sitzes erfolgt, auch die weiteren Angaben nach § 40 Abs. 1 aufzunehmen.“

7. § 80 erhält folgende Fassung:

„§ 80

Angaben auf Geschäftsbriefen

(1) Auf allen Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, müssen die Rechtsform und der Sitz der Gesellschaft, das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, sowie alle Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende des Aufsichtsrats mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angegeben werden. Der Vorsitzende des Vorstands ist als solcher zu bezeichnen. Werden Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht, so müssen in jedem Falle das Grundkapital sowie, wenn auf die Aktien der Nennbetrag oder der höhere Ausgabebetrag nicht vollständig eingezahlt ist, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden.

(2) Der Angaben nach Absatz 1 Satz 1 und 2 bedarf es nicht bei Mitteilungen oder Berichten, für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden, in denen lediglich die im Einzelfall erforderlichen besonderen Angaben eingefügt zu werden brauchen.

(3) Bestellscheine gelten als Geschäftsbriefe im Sinne des Absatzes 1. Absatz 2 ist auf sie nicht anzuwenden."

8. § 81 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „sowie eine Anordnung des Aufsichtsrats nach § 78 Abs. 3 Satz 2“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Worte „oder Anordnung“ gestrichen.

9. § 181 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Als Satz 2 wird eingefügt:

„Der Anmeldung ist der vollständige Wortlaut der Satzung beizufügen; er muß mit der Bescheinigung eines Notars versehen sein, daß die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluß über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

10. In § 206 Satz 2 wird die Verweisung auf § 37 Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5 durch die Verweisung auf § 37 Abs. 3 Nr. 2, 4 und 5 ersetzt.

11. § 248 erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Hatte der Beschluß eine Satzungsänderung zum Inhalt, so ist mit dem Urteil der voll-

ständige Wortlaut der Satzung, wie er sich unter Berücksichtigung des Urteils und aller bisherigen Satzungsänderungen ergibt, mit der Bescheinigung eines Notars über diese Tatsache zum Handelsregister einzureichen.“

12. In § 250 Abs. 3 Satz 1 wird die Verweisung auf § 248 Satz 2 durch die Verweisung auf § 248 Abs. 1 Satz 2 ersetzt.

13. In § 251 Abs. 3 wird die Verweisung auf § 248 Satz 2 durch die Verweisung auf § 248 Abs. 1 Satz 2 ersetzt.

14. In § 262 Abs. 1 wird der Punkt nach der Vorschrift in Nummer 4 durch einen Strichpunkt ersetzt und als Nummer 5 folgende Vorschrift eingefügt:

„5. mit der Rechtskraft einer Verfügung des Registergerichts, durch welche nach § 144 a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein Mangel der Satzung festgestellt worden ist.“

15. § 263 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht in den Fällen der Eröffnung und der Ablehnung der Eröffnung des Konkursverfahrens (§ 262 Abs. 1 Nr. 3 und 4) sowie im Falle der gerichtlichen Feststellung eines Mangels der Satzung (§ 262 Abs. 1 Nr. 5).“

16. § 266 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die ersten Abwickler sowie ihre Vertretungsbefugnis hat der Vorstand, jeden Wechsel der Abwickler und jede Änderung ihrer Vertretungsbefugnis haben die Abwickler zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.“

b) Satz 2 fällt weg.

17. § 268 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Auf allen Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, müssen die Rechtsform und der Sitz der Gesellschaft, die Tatsache, daß die Gesellschaft sich in Abwicklung befindet, das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, sowie alle Abwickler und der Vorsitzende des Aufsichtsrats mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angegeben werden. Werden Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht, so müssen in jedem Falle das Grundkapital sowie, wenn auf die Aktien der Nennbetrag oder der höhere Ausgabebetrag nicht vollständig eingezahlt ist, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden. Der Angaben nach Satz 1 bedarf es nicht bei Mitteilungen

oder Berichten, für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden, in denen lediglich die im Einzelfall erforderlichen besonderen Angaben eingefügt zu werden brauchen. Bestellscheine gelten als Geschäftsbriefe im Sinne des Satzes 1; Satz 3 ist auf sie nicht anzuwenden."

18. § 274 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gleiches gilt, wenn die Gesellschaft

1. durch die Eröffnung des Konkursverfahrens aufgelöst, das Konkursverfahren aber auf Antrag der Gesellschaft eingestellt oder nach rechtskräftiger Bestätigung eines Zwangsvergleichs aufgehoben worden ist;
2. durch die gerichtliche Feststellung eines Mangels der Satzung nach § 262 Abs. 1 Nr. 5 aufgelöst worden ist, eine den Mangel behebbende Satzungsänderung aber spätestens zugleich mit der Fortsetzung der Gesellschaft beschlossen wird."

b) In Absatz 4 wird als Satz 2 eingefügt:

„Im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 hat der Fortsetzungsbeschluß keine Wirkung, solange er und der Beschluß über die Satzungsänderung nicht in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft eingetragen worden sind; die beiden Beschlüsse sollen nur zusammen in das Handelsregister eingetragen werden."

19. § 275 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Enthält die Satzung keine Bestimmungen über die Höhe des Grundkapitals oder über den Gegenstand des Unternehmens oder sind die Bestimmungen der Satzung über den Gegenstand des Unternehmens nichtig, so kann jeder Aktionär und jedes Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats darauf klagen, daß die Gesellschaft für nichtig erklärt werde."

b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Verweisung auf § 248 Satz 1 durch die Verweisung auf § 248 Abs. 1 Satz 1 ersetzt.

20. § 276 erhält folgende Fassung:

„§ 276

Heilung von Mängeln

Ein Mangel, der die Bestimmungen über den Gegenstand des Unternehmens betrifft, kann unter Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes und der Satzung über Satzungsänderungen geheilt werden."

21. In § 281 Abs. 1 wird die Verweisung auf § 23 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 und 6 durch die Verweisung auf § 23 Abs. 3 und 4 ersetzt.

22. § 282 wird wie folgt geändert:

a) Als Satz 2 wird eingefügt:

„Ferner ist einzutragen, welche Vertretungsbefugnis die persönlich haftenden Gesellschafter haben."

b) Der bisherige Satz 2 fällt weg.

23. § 289 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kommanditgesellschaft auf Aktien wird auch aufgelöst

1. mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse abgelehnt wird;
2. mit der Rechtskraft einer Verfügung des Registergerichts, durch welche nach § 144 a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein Mangel der Satzung festgestellt worden ist."

24. § 353 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird die Verweisung auf § 23 Abs. 3 durch die Verweisung auf § 23 Abs. 3 und 4 ersetzt.

b) Absatz 7 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Festsetzungen nach § 23 Abs. 4, §§ 24, 25 Satz 2, § 26 sowie Bestimmungen der Satzung über die Zusammensetzung des Vorstands;".

Artikel 3

Änderungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Als Absatz 3 wird eingefügt:

„In der Anmeldung ist ferner anzugeben, welche Vertretungsbefugnis die Geschäftsführer haben."

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird als Satz 2 eingefügt:

„Ferner ist einzutragen, welche Vertretungsbefugnis die Geschäftsführer haben."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Enthält der Gesellschaftsvertrag eine Bestimmung über die Zeitdauer der Gesellschaft, so ist auch diese Bestimmung einzutragen.“

3. Nach § 35 wird folgender § 35 a eingefügt:

„§ 35 a

Auf allen Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, müssen die Rechtsform und der Sitz der Gesellschaft, das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, sowie alle Geschäftsführer und, sofern die Gesellschaft nach gesetzlicher Vorschrift einen Aufsichtsrat zu bilden hat, der Vorsitzende des Aufsichtsrats mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angegeben werden. Werden Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht, so müssen in jedem Falle das Stammkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden.

Der Angaben nach Absatz 1 Satz 1 bedarf es nicht bei Mitteilungen oder Berichten, für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden, in denen lediglich die im Einzelfall erforderlichen besonderen Angaben eingefügt zu werden brauchen.

Bestellscheine gelten als Geschäftsbriefe im Sinne des Absatzes 1. Absatz 2 ist auf sie nicht anzuwenden.“

4. § 52 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Verweisung auf § 106 des Aktiengesetzes wird gestrichen.

b) Als Satz 2 wird eingefügt:

„Ferner gelten § 37 Abs. 3 Nr. 3, § 40 Abs. 1 Nr. 4, § 106 des Aktiengesetzes entsprechend.“

5. In § 54 Abs. 1 wird als Satz 2 eingefügt:

„Der Anmeldung ist der vollständige Wortlaut des Gesellschaftsvertrags beizufügen; er muß mit der Bescheinigung eines Notars versehen sein, daß die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags mit dem Beschluß über die Änderung des Gesellschaftsvertrags und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrags übereinstimmen.“

6. In § 60 Abs. 1 wird der Punkt nach der Vorschrift in Nummer 4 durch einen Strichpunkt ersetzt und als Nummer 5 folgende Vorschrift eingefügt:

„5. mit der Rechtskraft einer Verfügung des Registergerichts, durch welche nach § 144 a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein Mangel des Gesellschaftsvertrags festgestellt worden ist.“

7. § 65 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Auflösung der Gesellschaft ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Dies gilt nicht in den Fällen des Konkursverfahrens und der gerichtlichen Feststellung eines Mangels des Gesellschaftsvertrags. In diesen Fällen hat das Gericht die Auflösung und ihren Grund von Amts wegen einzutragen.“

8. § 67 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die ersten Liquidatoren sowie ihre Vertretungsbefugnis sind durch die Geschäftsführer, jeder Wechsel der Liquidatoren und jede Änderung ihrer Vertretungsbefugnis sind durch die Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.“

9. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 fällt weg.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

10. In § 71 wird als Absatz 3 eingefügt:

„Auf allen Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, müssen die Rechtsform und der Sitz der Gesellschaft, die Tatsache, daß die Gesellschaft sich in Liquidation befindet, das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, sowie alle Liquidatoren und, sofern die Gesellschaft nach gesetzlicher Vorschrift einen Aufsichtsrat zu bilden hat, der Vorsitzende des Aufsichtsrats mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angegeben werden. Werden Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht, so müssen in jedem Falle das Stammkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden. Der Angaben nach Satz 1 bedarf es nicht bei Mitteilungen oder Berichten, für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden, in denen lediglich die im Einzelfall erforderlichen besonderen Angaben eingefügt zu werden brauchen. Bestellscheine gelten als Geschäftsbriefe im Sinne des Satzes 1; Satz 3 ist auf sie nicht anzuwenden.“

11. § 75 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Enthält der Gesellschaftsvertrag keine Bestimmungen über die Höhe des Stammkapitals oder über den Gegenstand des Unternehmens oder sind die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags über den Gegenstand des Unterneh-

mens nichtig, so kann jeder Gesellschafter, jeder Geschäftsführer und, wenn ein Aufsichtsrat bestellt ist, jedes Mitglied des Aufsichtsrats im Wege der Klage beantragen, daß die Gesellschaft für nichtig erklärt werde.“

12. § 76 erhält folgende Fassung:

„§ 76

Ein Mangel, der die Bestimmungen über den Gegenstand des Unternehmens betrifft, kann durch einstimmigen Beschluß der Gesellschafter geheilt werden.“

13. § 79 wird wie folgt geändert:

a) Als Absatz 1 wird eingefügt:

„Geschäftsführer oder Liquidatoren, die §§ 35 a, 71 Abs. 3 nicht befolgen, sind hierzu vom Registergericht durch Ordnungsstrafen anzuhalten; § 14 des Handelsgesetzbuchs bleibt unberührt. Die einzelne Strafe darf den Betrag von zehntausend Deutsche Mark nicht übersteigen.“

b) Die bisherige Regelung wird Absatz 2.

Artikel 4

Anderungen des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen

Das Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen wird wie folgt geändert:

1. In § 30 Abs. 1 wird als Satz 2 eingefügt:

„In der Anmeldung ist anzugeben, welche Vertretungsbefugnis die Vorstandsmitglieder haben.“

2. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird als Satz 2 eingefügt:

„Ferner ist einzutragen, welche Vertretungsbefugnis die Vorstandsmitglieder haben.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „oder über die Befugnis der Vorstandsmitglieder oder der Liquidatoren zur Vertretung des Vereins“ gestrichen.

Artikel 5

Anderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

In das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird nach § 144 folgender § 144 a eingefügt:

„§ 144 a

Ist eine Aktiengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien in das Handelsregister eingetragen worden, obgleich die Satzung eine der nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 oder 4 des Aktiengesetzes wesentlichen Bestimmungen nicht enthält, oder ist eine dieser Bestimmungen oder die Bestimmung nach § 23 Abs. 3 Nr. 3 des Aktiengesetzes nichtig, so hat das Registergericht den Mangel der Satzung festzustellen.

Das Gericht hat die Gesellschaft von der beabsichtigten Feststellung zu benachrichtigen und zugleich aufzufordern, innerhalb einer bestimmten Frist eine Satzungsänderung, durch die der Mangel der Satzung behoben wird, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden oder die Unterlassung durch Widerspruch gegen die Verfügung zu rechtfertigen. Das Gericht hat in der Verfügung auf die Folge der Auflösung nach § 262 Abs. 1 Nr. 5, § 289 Abs. 2 Nr. 2 des Aktiengesetzes hinzuweisen.

Die Feststellung darf nur getroffen werden, wenn innerhalb der nach Absatz 3 bestimmten Frist weder der Aufforderung genügt noch Widerspruch erhoben oder wenn ein Widerspruch zurückgewiesen worden ist.

Gegen Verfügungen, durch welche eine Feststellung nach Absatz 1 getroffen oder ein Widerspruch zurückgewiesen wird, findet die sofortige Beschwerde statt.

Diese Vorschriften gelten sinngemäß, wenn der Gesellschaftsvertrag einer in das Handelsregister eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine der nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung wesentlichen Bestimmungen nicht enthält oder eine dieser Bestimmungen oder die Bestimmung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nichtig ist.“

Artikel 6

Anderung des Rechtspflegergesetzes

§ 15 Nr. 2 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und des Verfahrensrechts (Rechtspflegergesetz) vom 8. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 18), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1185), erhält folgende Fassung:

„2. Löschungen im Handelsregister und im Genossenschaftsregister gemäß §§ 141 bis 144, 147 sowie Verfügungen nach § 144 a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;“.

Artikel 7**Übergangsvorschriften****§ 1**

(1) Der Vorstand jeder Aktiengesellschaft, die persönlich haftenden Gesellschafter jeder Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Geschäftsführer jeder Gesellschaft mit beschränkter Haftung haben dafür zu sorgen, daß am 31. Dezember 1970 der vollständige Wortlaut der Satzung (des Gesellschaftsvertrags) in der Fassung, wie sie sich unter Berücksichtigung aller bisherigen Änderungen ergibt, mit der Bescheinigung eines Notars über diese Tatsache zum Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft eingereicht ist.

(2) Ist auf Grund der durch dieses Gesetz geänderten Vorschriften der vollständige Wortlaut der Satzung (des Gesellschaftsvertrags) erstmals schon früher zum Handelsregister einzureichen, so hat die Bescheinigung des Notars dahin zu gehen, daß die eingereichte Satzung (der eingereichte Gesellschaftsvertrag) den vollständigen Wortlaut enthält, wie er sich unter Berücksichtigung aller bisherigen Änderungen der Satzung (des Gesellschaftsvertrags) ergibt.

§ 2

(1) Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes über die Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft im Handelsregister nichts eingetragen ist, hat der Vorstand zur Eintra-

gung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft anzumelden, welche Vertretungsbefugnis die Vorstandsmitglieder haben. Ist die Gesellschaft aufgelöst, so gilt dies für die Abwickler der Gesellschaft entsprechend.

(2) Absatz 1 ist auf Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Soweit in Gesetzen oder Verordnungen auf die durch dieses Gesetz aufgehobenen oder abgeänderten Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

Artikel 8**Geltung in Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 9**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1969 in Kraft.

Begründung

Allgemeines

I.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 9. März 1968 eine Erste Richtlinie zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts in den sechs Mitgliedstaaten erlassen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 11. Jahrgang Nr. L 65 vom 14. März 1968). Rechtsgrundlage für die Richtlinie ist Artikel 54 Abs. 3 Buchstabe g des EWG-Vertrags, wonach, soweit erforderlich, die Schutzbestimmungen zu koordinieren sind, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Abs. 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten.

Die Richtlinie geht auf einen Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zurück, der bereits im Februar 1964 dem Rat vorgelegt, auf Grund der Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie im Verlaufe der Verhandlungen in der Ratsgruppe „Wirtschaftsfragen“ jedoch in wesentlichen Punkten abgeändert worden ist. Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat haben zu dem Kommissionsvorschlag ebenfalls Stellung genommen (Drucksache IV/2190 und Bundesrats-Drucksache 111/64). Ihren Bedenken ist in der Richtlinie weitgehend Rechnung getragen; insbesondere ist die Regelung der Bilanzpublizität für Gesellschaften mit beschränkter Haftung bis zum Erlaß einer Richtlinie zur Koordinierung der Vorschriften über den Bilanzinhalt zurückgestellt worden (vgl. Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe f der Richtlinie).

II.

Die Erste Richtlinie beschränkt sich darauf, für einen kleinen Teilbereich des Gesellschaftsrechts Koordinierungsmaßnahmen vorzuschreiben. Da die Koordinierung der Schutzbestimmungen im Interesse der Gesellschafter und Dritter gemäß Artikel 54 Abs. 3 Buchstabe g des EWG-Vertrages eine sehr umfangreiche und langwierige Aufgabe darstellt, soll durch die Erste Richtlinie vorweg den dringendsten Schutzbedürfnissen für den zwischenstaatlichen Verkehr auf gesellschaftsrechtlichem Gebiet Rechnung getragen werden.

Die Bestimmungen der Richtlinie beziehen sich nur auf Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Für die Beschränkung auf diese drei Gesellschaftsformen war maßgebend, daß ihnen für die zwischenstaatlichen Geschäftsbeziehungen im Gemeinsamen Markt eine besondere Bedeutung zukommt, ihr Betätigungsfeld vielfach übereinstimmt und das nationale Recht für diese Rechtsformen in vielen Punkten ähnliche Regelungen enthält.

Die in der Richtlinie für diese Gesellschaftsformen vorgeschriebenen Koordinierungsmaßnahmen erstrecken sich auf folgende drei Gebiete:

1. die Publizität bestimmter, vor allem für die Gläubiger wesentlicher Verhältnisse,
2. die Gültigkeit der von den Gesellschaften eingegangenen Verpflichtungen sowie
3. die Gründe und Folgen der Nichtigkeit der Gesellschaften.

Ziel der Richtlinie ist es, durch die Koordinierung der teilweise sehr unterschiedlichen Regelungen der nationalen Rechte auf diesen Gebieten die Rechtssicherheit und Schnelligkeit des Geschäftsverkehrs in der Gemeinschaft zu erhöhen. Die Richtlinie ist also in erster Linie auf den Schutz der Gläubigerinteressen abgestellt.

III.

Die Mitgliedstaaten sind nach Artikel 13 Abs. 1 der Richtlinie verpflichtet, das nationale Recht bis spätestens 14. September 1969 an die Bestimmungen der Richtlinie anzupassen.

Der Entwurf enthält die zur Anpassung des deutschen Rechts an die Richtlinie erforderlichen Vorschriften. In einer Anlage sind die einzelnen Vorschriften des Entwurfs den Bestimmungen der Richtlinie gegenübergestellt, zu deren Durchführung sie bestimmt sind.

Die in der Richtlinie getroffenen Regelungen bedingen keine grundlegenden Änderungen des deutschen Rechts. Im Gegensatz zu den Rechten einiger anderer Mitgliedstaaten, für welche die Richtlinie mit nicht unerheblichen Änderungen ihres Rechts verbunden ist, entspricht das geltende deutsche Recht in den wesentlichsten Punkten bereits den Erfordernissen der Richtlinie.

1. Dies gilt insbesondere für das Gebiet der Publizität, auf dem die Richtlinie (Artikel 2 bis Artikel 6) eine Reihe von Maßnahmen vorschreibt, die im Hinblick auf die Bedürfnisse im Gemeinsamen Markt zu begrüßen sind. Für alle wesentlichen, nach Artikel 2 der Richtlinie offenzulegenden Urkunden und Angaben sieht das deutsche Recht bereits eine Publizität in den Formen vor, die den Mitgliedstaaten durch Artikel 3 der Richtlinie einheitlich vorgeschrieben werden (Eintragung in ein Handelsregister oder Hinterlegung in einer Akte beim Register sowie Bekanntmachung in einem Amtsblatt). Änderungen des deutschen Rechts sind auf dem Gebiet der Publizität nur in folgenden Punkten notwendig:

a) Um die Möglichkeit zu erleichtern, sich über den neuesten Stand der Satzungen der Gesellschaften in allen Mitgliedstaaten zu unterrichten, schreibt Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie vor, daß nach jeder Satzungsänderung der vollständige Wortlaut der Satzung in der geltenden Fassung offenzulegen ist. Nach geltendem deutschen Recht ist die neueste Fassung der Satzung nicht aus einer einzigen bei den Registerakten befindlichen Satzungsurkunde ersichtlich, sondern ergibt sich nur aus einem Vergleich der bei der Gründung der Gesellschaft eingereichten Satzung mit den inzwischen erfolgten Änderungen. Daher muß das deutsche Recht dahin geändert werden, daß jeder Anmeldung einer Satzungsänderung zur Eintragung in das Handelsregister der vollständige Wortlaut der Satzung in der neuesten Fassung beizufügen ist (Artikel 2 Nr. 9, Artikel 3 Nr. 5 des Entwurfs).

b) Während die aufgrund des Artikels 2 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie erforderliche Änderung des deutschen Rechts auch aus nationaler Sicht zweckmäßig erscheint, bedingt die Richtlinienbestimmung in Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe d, letzter Absatz, eine Änderung des deutschen Rechts, durch die ausschließlich einem sich aus der Gemeinschaft ergebenden Bedürfnis entsprochen wird. Da im zwischenstaatlichen Geschäftsverkehr eine Kenntnis der noch sehr unterschiedlichen Rechte der sechs Mitgliedstaaten nicht vorausgesetzt werden kann, schreibt die Richtlinie vor, daß hinsichtlich aller Mitglieder der zur Vertretung der Gesellschaft befugten Organe die Vertretungsbefugnis (Einzel- oder Gesamtvertretung) in den Formen des Artikels 3 der Richtlinie offengelegt werden muß, selbst wenn die Vertretungsbefugnis sich nach dem Gesetz bestimmt.

Nach geltendem deutschen Recht ist dagegen eine Eintragung der Art der Vertretungsbefugnis im Handelsregister in den Fällen, in denen sie sich nach dem Gesetz bestimmt, nicht erforderlich. Das deutsche Recht muß daher insoweit ergänzt werden (vgl. Artikel 2 Nr. 2, 3, 8, 16 und 22, Artikel 3 Nr. 1, 2 und 8 des Entwurfs).

Der Entwurf bezieht die Versicherungsver-
eine auf Gegenseitigkeit in die Neuregelung mit ein, da die Bestimmungen des geltenden Rechts für Vorstandsmitglieder von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit den von der Änderung betroffenen Bestimmungen für Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften entsprechen (vgl. Artikel 4 Nr. 1 und 2 des Entwurfs).

c) Die Bestimmung in Artikel 3 Abs. 6 Unterabsatz 2 der Richtlinie macht es erforderlich, in § 15 HGB für die Fälle der unrichtigen Offenlegung einer in das Handelsregister einzutragenden Tatsache eine Regelung aufzunehmen, durch welche die von der Rechtspre-

chung zu § 15 HGB entwickelten Grundsätze über die Rechtsscheinhafung teilweise modifiziert werden (vgl. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b des Entwurfs). In Abweichung von diesen Grundsätzen sieht der Entwurf vor, daß gutgläubige Dritte sich auf die unrichtige Bekanntmachung einer einzutragenden Tatsache demjenigen gegenüber, in dessen Angelegenheit die Tatsache einzutragen war, auch dann berufen können, wenn dieser die Unrichtigkeit nicht veranlaßt hat.

d) Als für die Praxis bedeutsame Änderung des geltenden Rechts ist schließlich zu erwähnen, daß aufgrund des Artikels 4 der Richtlinie die für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien vorgeschriebenen Angaben auf Geschäftsbriefen erweitert und für Gesellschaften mit beschränkter Haftung entsprechende Vorschriften neu vorgesehen werden müssen (vgl. Artikel 2 Nr. 7 und 17, Artikel 3 Nr. 3 und 10 des Entwurfs).

2. Die Bestimmungen in Abschnitt II der Richtlinie über die Vertretungsmacht der Organe, insbesondere Artikel 9, sind vom deutschen Standpunkt besonders zu begrüßen, da sie zu einer Annäherung der Rechte der anderen Mitgliedstaaten an das deutsche System der unbeschränkten Vertretungsmacht führen. Zwar stellt die Regelung in der Richtlinie nur eine — unter dem Gesichtspunkt des Gläubigerschutzes nicht voll befriedigende — Kompromißlösung dar. Berücksichtigt man jedoch, daß dem geltenden Recht der anderen Mitgliedstaaten überwiegend noch die Ultra-Vires-Lehre zugrunde liegt, so bedeutet die Lösung in der Richtlinie zweifellos einen erheblichen Fortschritt. Abgesehen von der unter 1. c erwähnten Änderung des § 15 HGB, die nicht nur aufgrund des Artikels 3 Abs. 6, sondern auch aufgrund des Artikels 8 der Richtlinie geboten ist, kann das deutsche Recht unverändert beibehalten werden.

3. Auch die Regelung in Abschnitt III der Richtlinie über die Nichtigkeit der Gesellschaften stellt gegenüber der in einigen Mitgliedstaaten bestehenden Rechtslage einen wesentlichen Fortschritt dar. Durch sie werden die Nichtigkeitsgründe vor allem des allgemeinen Rechts erheblich eingeschränkt und es wird insbesondere sichergestellt, daß die Nichtigkeit stets nur zur Abwicklung der Gesellschaft führt, die Gesellschaft also nicht als inexistent behandelt werden darf.

Die Regelung des deutschen Rechts über die Rechtsfolgen der Nichtigkeit entspricht voll den Anforderungen der Richtlinie, so daß insoweit eine Änderung des deutschen Rechts nicht erforderlich ist. Dagegen hat Artikel 11 der Richtlinie zur Folge, daß einige Nichtigkeitsgründe des deutschen Rechts nicht mehr beibehalten werden können. Demgemäß schränkt der Entwurf die Nichtigkeitsgründe erheblich ein (vgl. Artikel 2 Nr. 19 und Artikel 3 Nr. 11). Bei den wesentlichsten der nach der Richtlinie nicht mehr zuläs-

sigen Nichtigkeitsgründe des geltenden Rechts sieht der Entwurf anstelle der Nichtigkeit ein Verfahren beim Registergericht vor, durch das die Gesellschaft veranlaßt werden soll, den Mangel ihrer Satzung zu beheben (vgl. Artikel 5 des Entwurfs). Kommt die Gesellschaft der gerichtlichen Aufforderung nicht nach, so stellt das Gericht durch Verfügung den Mangel der Satzung fest; mit der Rechtskraft dieser Verfügung tritt die Auflösung der Gesellschaft ein (vgl. Artikel 2 Nr. 14 und 23, Artikel 3 Nr. 6 des Entwurfs).

IV.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Zu Nummer 1

Aufgrund des Artikels 3 Abs. 3 der Richtlinie ist § 9 Abs. 2 HGB in zweifacher Hinsicht zu ändern:

Die Erteilung einer Abschrift von den zum Handelsregister eingereichten Schriftstücken darf nicht mehr davon abhängig gemacht werden, daß ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Abschriften von den eingereichten Schriftstücken können künftig also ebenso wie Abschriften von den Eintragungen von jedermann verlangt werden. Die Richtlinienbestimmung zwingt zwar nur hinsichtlich bestimmter, in Artikel 2 aufgeführter Schriftstücke von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu dieser Änderung, doch wäre eine Beschränkung der Änderung auf die von der Richtlinie erfaßten Schriftstücke und Gesellschaftsformen weder sachgerecht noch praktikabel. Für Schriftstücke, die nicht unter § 9 Abs. 2 HGB fallen, gilt weiterhin § 34 FGG.

Die Abschrift ist ferner künftig stets zu beglaubigen, sofern der die Abschrift Fordernde nicht auf die Beglaubigung verzichtet. Im Gegensatz zum geltenden Recht braucht die Beglaubigung also nicht mehr ausdrücklich verlangt zu werden. Durch die Klarstellung, daß die Beglaubigung von der Geschäftsstelle vorzunehmen ist, wird der im Regierungsentwurf eines Beurkundungsgesetzes (BR-Drucksache 297/68) vorgesehenen Änderung der Fassung der allgemeinen Vorschrift des § 34 FGG Rechnung getragen; eine sachliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Nach geltendem Recht muß ein Dritter eine im Handelsregister eingetragene und bekanntgemachte Tatsache dann nicht gegen sich gelten lassen, wenn er beweist, daß er die Tatsache weder kannte noch

kennen mußte (§ 15 Abs. 2 HGB). Der Entlastungsbeweis kann zwar im Normalfall nach Erscheinen des amtlichen Bekanntmachungsorgans nicht mehr geführt werden. Jedoch ist dieser Beweis z. B. in den Fällen möglich, in denen das die Bekanntmachung enthaltende Blatt am Niederlassungsort des Dritten nicht rechtzeitig eingetroffen ist.

Da aus der Sicht des Gemeinsamen Markts solche Fälle wegen der größeren Entfernungen im zwischenstaatlichen Rechtsverkehr häufiger praktisch werden dürften, schreibt die Richtlinie in Artikel 3 Abs. 5 vor, daß die Rechte der Mitgliedstaaten diesen Entlastungsbeweis zulassen müssen. Im Gegensatz zum deutschen Recht beschränkt Artikel 3 Abs. 5 jedoch die Zulässigkeit des Entlastungsbeweises auf Rechtshandlungen, die innerhalb von 15 Tagen nach der Bekanntmachung der offenzulegenden Tatsache vorgenommen werden.

Durch die Neufassung des § 15 Abs. 2 HGB wird das deutsche Recht an die Richtlinie angepaßt.

Zu Buchstabe b

Nach Artikel 3 Abs. 6 Unterabsatz 2 der Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet sicherzustellen, daß in den Fällen, in denen zwar die Eintragung oder Hinterlegung (gemäß Artikel 3 Abs. 2) der in Artikel 2 der Richtlinie angeführten Urkunden und Angaben richtig, deren Bekanntmachung (gemäß Artikel 3 Abs. 4) jedoch unrichtig ist, Dritte sich auf den unrichtig bekanntgemachten Text berufen können, es sei denn, daß sie die Unrichtigkeit kannten. Im geltenden deutschen Recht fehlt eine ausdrückliche Vorschrift über den Schutz gutgläubiger Dritter bei unrichtigen Eintragungen in das Handelsregister oder unrichtigen Bekanntmachungen einer einzutragenden Tatsache. Aufgrund der von der Rechtsprechung zu § 15 HGB entwickelten Grundsätze über die Rechtsscheinhaftung ist jedoch allgemein anerkannt, daß sich ein gutgläubiger Dritter auf eine unrichtig eingetragene oder bekanntgemachte Tatsache berufen kann, wenn derjenige, in dessen Angelegenheiten die Tatsache einzutragen war, die unrichtige Offenlegung veranlaßt oder deren Berichtigung schuldhaft unterlassen hat. Diese Grundsätze entsprechen den Anforderungen der Richtlinienbestimmung insofern nicht, als keine Rechtsscheinhaftung der Gesellschaft gegenüber gutgläubigen Dritten besteht, wenn sie die Unrichtigkeit der Offenlegung nicht veranlaßt hat und ihr auch nicht schuldhaftes Unterlassen der Berichtigung vorgehalten werden kann. Es muß daher für die von der Richtlinienbestimmung erfaßten Fälle § 15 HGB dahin geändert werden, daß gutgläubige Dritte im Vertrauen auf eine unrichtige Bekanntmachung unabhängig davon geschützt werden, ob die Unrichtigkeit von der Gesellschaft, in deren Angelegenheiten die Tatsache einzutragen war, veranlaßt worden ist und ob sie die Berichtigung schuldhaft unterlassen hat.

Der im Entwurf vorgesehene § 15 Abs. 3 HGB geht in zweifacher Hinsicht über die Erfordernisse der Richtlinie hinaus: Zum einen erscheint es auch hier — wie bei der Änderung zu § 9 Abs. 2 HGB — nicht möglich, die neue Vorschrift auf die von der Richtlinie erfaßten Gesellschaftsformen und offenzulegenden

den Tatsachen zu beschränken. Zum anderen bezieht der Entwurf außer dem in der Richtlinie geregelten Fall, daß die Eintragung richtig und nur die Bekanntmachung unrichtig ist, die in der Praxis bedeutsameren Fälle mit ein, daß auch die Eintragung unrichtig ist oder ganz fehlt. Diese Erweiterung gebietet nicht nur der Gesichtspunkt, daß für Dritte in diesen Fällen das gleiche Schutzbedürfnis besteht, sondern teilweise auch die Bestimmung in Artikel 8 der Richtlinie. Aufgrund dieser Bestimmung muß sichergestellt werden, daß gutgläubige Dritte sich auf eine fehlerhafte Bestellung hinsichtlich der als Organmitglieder zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen berufen können, sofern nur die Formalitäten der Offenlegung erfüllt worden sind.

Der neue Absatz 3 bezieht sich ebenso wie die Absätze 1 und 2 nur auf eintragungspflichtige, also nicht auf nur eintragungsfähige Tatsachen. Während aber unter dem Begriff der einzutragenden Tatsache in den Absätzen 1 und 2 überwiegend die konkret einzutragende Tatsache verstanden wird — weshalb von Anfang an unrichtige Eintragungen (z. B. eine nichtbestellte Prokura) nicht hierunter fallen — kommt es nach Absatz 3 lediglich darauf an, daß die Tatsache, die Gegenstand der Eintragung ist, abstrakt eintragungspflichtig ist.

Für den in der Praxis seltenen Fall, daß eine Tatsache unrichtig in das Handelsregister eingetragen, aber richtig bekanntgemacht worden ist, bleiben die geltenden Grundsätze über die Rechtsscheinhaftung weiterhin maßgebend.

Artikel 2

Änderungen des Aktiengesetzes

Zu Nummer 1

Anlaß für die Änderung des § 23 Abs. 3 und der Einfügung eines neuen Absatzes 4 ist Artikel 11 Nr. 2 der Richtlinie, durch den die Gründe, aus denen eine Gesellschaft für nichtig erklärt werden kann, eingeschränkt werden. Diese Bestimmung hat zur Folge, daß das System des geltenden Rechts, das im Falle des Fehlens oder der Nichtigkeit des nach § 23 Abs. 3 vorgeschriebenen wesentlichen Satzungsinhalts die Nichtigkeit der Gesellschaft vorsieht, aufgegeben werden muß. Die Nichtigkeit kann nur noch in den Fällen des Fehlens oder der Nichtigkeit der Bestimmungen über den Unternehmensgegenstand (§ 23 Abs. 3 Nr. 2) sowie im Falle des Fehlens der Bestimmungen über die Firma (Nummer 1) und über die Höhe des Grundkapitals (Nummer 3) beibehalten werden.

Hinsichtlich der übrigen Fälle des Fehlens oder der Nichtigkeit des wesentlichen Satzungsinhalts war zu prüfen, welche Sanktion anstelle der Nichtigkeit der Gesellschaft vorgesehen werden soll. Bei dieser Prüfung stellte sich vorweg die Frage, ob es sich dabei tatsächlich um Erfordernisse handelt, die so wesentlich sind, daß an ihr Fehlen oder ihre Nichtigkeit Sanktionen geknüpft werden müssen. Der Entwurf

verneint diese Frage bezüglich der in § 23 Abs. 3 unter Nummer 5 (Zusammensetzung des Vorstands) und Nummer 6 (Form der Bekanntmachungen der Gesellschaft) geforderten Bestimmungen.

Die Angabe der Art der Zusammensetzung des Vorstands könnte nur dann als wesentliches Erfordernis angesehen werden, wenn aus der Angabe die zahlenmäßige Zusammensetzung des Vorstands ersichtlich wäre. Dies ist jedoch nicht der Fall, da entgegen dem Wortlaut der Vorschrift allgemein eine Bestimmung für ausreichend angesehen wird, wonach der Vorstand aus einer oder mehreren Personen bestehen solle. Da einer solchen Angabe keine praktische Bedeutung zukommt, sieht der Entwurf die Aufhebung der Verpflichtung vor, in der Satzung die Zusammensetzung des Vorstands zu bestimmen.

Dagegen läßt der Entwurf die Pflicht zur Bestimmung der Form der Bekanntmachungen der Gesellschaft in der Satzung bestehen, knüpft jedoch an das Fehlen oder die Nichtigkeit dieser Angabe keine Sanktion. Eine Sanktion erscheint insoweit entbehrlich, da durch § 25 sichergestellt ist, daß auch für den Fall des Fehlens einer Satzungsbestimmung hierüber die Form der Bekanntmachungen für alle wesentlichen Tatsachen feststeht. Da der Entwurf hinsichtlich der übrigen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 wesentlichen Bestimmungen wie bisher Sanktionen vorsieht (vgl. Artikel 2 Nr. 14 und 19, Artikel 5 des Entwurfs), übernimmt er die Bestimmung des bisherigen § 23 Abs. 3 Nr. 6 in einen neuen Absatz 4 des § 23, wodurch auf die Besonderheit dieses Erfordernisses gegenüber den in Absatz 3 aufgeführten Bestimmungen hingewiesen wird.

Zu Nummern 2 und 3

Nach geltendem Recht muß die Befugnis der Vorstandsmitglieder zur Vertretung der Gesellschaft durch Eintragung in das Handelsregister und Bekanntmachung nach § 10 HGB nur in den Fällen offengelegt werden, in denen die Satzung oder — aufgrund Ermächtigung durch die Satzung — der Aufsichtsrat Bestimmungen über die Vertretungsbefugnis trifft. Soweit sich die Vertretungsbefugnis dagegen nach dem Gesetz bestimmt, bedarf die Regelung der Vertretungsbefugnis keiner besonderen Publizität, da sie für jedermann aus dem Gesetz ersichtlich ist.

Die Richtlinie geht davon aus, daß eine solche Beschränkung der Pflicht zur Offenlegung der Vertretungsbefugnis nicht den Bedürfnissen im gemeinsamen Markt Rechnung trägt, da die Kenntnis der in den sechs Mitgliedstaaten geltenden gesetzlichen Regelungen über die Vertretungsbefugnis nicht allgemein vorausgesetzt werden dürfe. Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe d, letzter Absatz, der Richtlinie schreibt daher vor, daß für alle Mitglieder der zur Vertretung der Gesellschaft befugten Organe in den durch Artikel 3 der Richtlinie zugelassenen Formen offengelegt werden muß, ob sie die Gesellschaft allein oder nur gemeinschaftlich vertreten können.

Um der Verpflichtung aus der Richtlinienbestimmung zu entsprechen, würde eine Ergänzung des geltenden Rechts dahin genügen, daß für die Vor-

standsmitglieder, deren Vertretungsbefugnis nicht durch die Satzung oder eine Anordnung des Aufsichtsrats geregelt ist, die sich aus dem Gesetz ergebende Regelung der Vertretungsbefugnis in das Handelsregister einzutragen und bekanntzumachen ist. Die Aufnahme einer bloßen Ergänzungsregelung hätte aber den Nachteil, daß das Gesetz für eine einheitliche Frage — nämlich der Offenlegung der Vertretungsbefugnis — mehrere, nach der Rechtsgrundlage der Vertretungsbefugnis unterscheidende Regelungen enthielte. Für die Dritten, in deren Interesse die Offenlegung der Vertretungsbefugnis vorgeschrieben wird, ist allein von Bedeutung, welche Vertretungsbefugnis die Vorstandsmitglieder haben — nicht aber, ob diese Befugnis auf dem Gesetz, der Satzung oder einer Anordnung des Aufsichtsrats beruht.

Daher ersetzt der Entwurf das geltende System durch eine einheitliche Regelung, wonach hinsichtlich aller Vorstandsmitglieder in das Handelsregister einzutragen ist, welche Vertretungsbefugnis sie haben. Enthält die Satzung Bestimmungen über die Vertretungsbefugnis, so sind diese abweichend vom geltenden Recht künftig nicht mehr einzutragen. Im einzelnen ist zu den Änderungen nach Nr. 2 und 3 folgendes zu bemerken:

Zu Nummer 2

Durch den neuen § 37 Abs. 2 wird die Pflicht festgelegt, bei der Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister anzugeben, welche Vertretungsbefugnis die Vorstandsmitglieder haben. Für den Inhalt der Angabe ist, soweit die Satzung die Vertretungsbefugnis bestimmt, die Satzung, im übrigen die gesetzliche Regelung maßgebend.

Zu Nummer 3 Buchstabe a

Die Vorschrift bestimmt, daß die aus der Anmeldung sich ergebende Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder in das Handelsregister einzutragen ist. Diese Vorschrift macht eine Änderung des § 43 Nr. 6 Buchstabe d der Handelsregisterverordnung erforderlich; es ist beabsichtigt, gleichzeitig mit dem Koordinierungsgesetz eine Verordnung zur Änderung der Handelsregisterverordnung in Kraft treten zu lassen.

Zu Nummer 3 Buchstabe b

Durch die Eintragung der Vertretungsbefugnis wird eine Eintragung von Bestimmungen der Satzung über die Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder überflüssig. Auch Satzungsbestimmungen über die Vertretungsbefugnis von Abwicklern sind künftig nicht mehr einzutragen, da der Entwurf entsprechend der Verpflichtung aus Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe d der Richtlinie für die Abwickler die gleiche Regelung wie für die Vorstandsmitglieder trifft (vgl. Artikel 2 Nr. 16 des Entwurfs).

Zu Nummer 4

Die Vorschrift paßt § 40 Abs. 1 Nr. 1 an die Neufassung des § 23 Abs. 3 und 4 an.

Zu Nummer 5

Die Vorschrift paßt § 42 Abs. 4 Satz 1 an die Neufassung des § 23 Abs. 3 und 4 an. Enthält die Satzung Bestimmungen über die Zusammensetzung des Vorstands, so sind diese auch künftig bekanntzumachen.

Zu Nummer 6

Die Vorschrift unter Nummer 6 Buchstabe a paßt die Verweisung in § 44 Abs. 1 Satz 3 an die geänderte Fassung des § 37 an. Gleichzeitig ist klar gestellt, daß der neue § 37 Abs. 2 auf § 44 anzuwenden ist. Gerade bei Gesellschaften mit ausländischem Sitz, die in Deutschland eine Zweigniederlassung besitzen, erscheint es wesentlich, daß die Vertretungsbefugnis aus dem Handelsregister des Gerichts der Zweigniederlassung ersichtlich ist.

Durch die Vorschrift unter Nummer 6 Buchstabe b wird § 44 Abs. 2 Satz 2 entsprechend § 42 Abs. 4 Satz 1 an die Neufassung des § 23 Abs. 3 und 4 angepaßt.

Zu Nummer 7

Die Neufassung des § 80 ist aufgrund des Artikels 4 der Richtlinie erforderlich. Während die Regelung des geltenden Rechts in erster Linie die Unterrichtung über die verantwortliche Leitung der Gesellschaft ohne Einsicht in das Handelsregister ermöglichen soll, hat die Richtlinienbestimmung das Ziel, für den zwischenstaatlichen Geschäftsverkehr in der Gemeinschaft die Möglichkeit zu erleichtern, sich über alle bedeutsamen Merkmale und Verhältnisse der Gesellschaften zu unterrichten. Zu diesem Zweck werden die Mitgliedstaaten verpflichtet vorzuschreiben, daß auf den Briefen und Bestellscheinen das Register, aus dem alle wesentlichen Angaben über die Gesellschaft ersichtlich sind, und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Register eingetragen ist, angegeben werden müssen. Ferner fordert die Richtlinienvorschrift abweichend vom geltenden § 80, daß die Rechtsform der Gesellschaft anzugeben ist; die Angabe des Sitzes der Gesellschaft ist bereits nach geltendem Recht erforderlich.

Absatz 1 erweitert die Pflicht zu Angaben auf diese zusätzlichen Erfordernisse. Die in Artikel 4 der Richtlinie nicht vorgesehene Pflicht zur Angabe der leitenden Persönlichkeiten der Gesellschaft kann beibehalten werden, da die Richtlinie in Artikel 4 lediglich Mindestbedingungen enthält.

Die Vorschrift bestimmt ferner der Verpflichtung aus Artikel 4, letzter Absatz, der Richtlinie entsprechend, daß in den Fällen, in denen auf Geschäftsbriefen Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, in jedem Falle das Grundkapital und daneben der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen anzugeben ist, sofern der Nennbetrag oder der höhere Ausgabebetrag der Aktien nicht vollständig eingezahlt ist. Durch die Angabe des Gesamtbetrags der ausstehenden Geldeinlagen wird der Verpflichtung aus Artikel 4 der Richtlinie entsprochen, wonach das eingezahlte Kapital anzugeben

ist. Der Entwurf stellt durch die Worte „in jedem Falle“ klar, daß zusätzliche Angaben über das Kapital der Gesellschaft nicht ausgeschlossen sind.

Die Angabenpflicht bezieht sich auch künftig auf alle Geschäftsbriefe, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden. Die Ausklammerung von Schriften und Anzeigen, durch die ein unbestimmter Personenkreis angesprochen werden soll, ist mit der Richtlinie vereinbar, da der Begriff der Briefe in Artikel 4 der Richtlinie, wie sich aus der Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung ergibt, eng auszulegen ist. Obwohl nach geltendem Recht zu den Geschäftsbriefen im Sinne des § 80 allgemein auch die Bestellscheine gezählt werden, werden in Absatz 3 die Bestellscheine den Geschäftsbriefen in Absatz 1 ausdrücklich gleichgestellt. Diese Klarstellung erscheint im Hinblick darauf, daß die Richtlinie die Bestellscheine neben den Briefen besonders aufführt, erforderlich, da es sich bei den Bestellscheinen um keine an einen bestimmten Empfänger gerichteten Briefe der Gesellschaft, sondern im allgemeinen um Formulare handelt, die von der Gesellschaft Dritten für Bestellungen bei der Gesellschaft ausgehändigt werden.

Dem geltenden § 80 Satz 3 entsprechend bestimmt der Entwurf in Absatz 2, daß es der Angaben nach Absatz 1 bei formularmäßigen Mitteilungen und Berichten nicht bedarf. Es handelt sich insoweit um keine Briefe im Sinne des Artikels 4 der Richtlinie. Abweichend vom geltenden Recht gilt diese Einschränkung nach Absatz 3 Satz 2 jedoch nicht für Bestellscheine, da Artikel 4 der Richtlinie sich seinem Sinne nach in erster Linie gerade auf formularmäßige Bestellscheine bezieht.

Zu Nummer 8

Aufgrund der Änderungen der §§ 37, 39 ist künftig hinsichtlich aller Vorstandsmitglieder zum Handelsregister anzumelden und einzutragen, welche Vertretungsbefugnis sie haben. Bestimmungen der Satzung über die Vertretungsbefugnis werden dagegen nicht mehr in das Handelsregister eingetragen (vgl. Begründung zu Nr. 2 und 3). Durch die Vorschrift unter Nr. 8 Buchstabe a wird § 81 Abs. 1 an diese Regelung angeglichen.

Auch künftig muß jede Änderung des Vorstands oder der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitglieds zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Beruht diese Änderung jedoch auf einer Anordnung des Aufsichtsrats, so ist im Gegensatz zum geltenden Recht nicht die Anordnung als solche, sondern die sich hieraus ergebende Änderung der Vertretungsbefugnis in das Handelsregister einzutragen. In der vorgesehenen Verordnung zur Änderung der Handelsregisterverfügung wird § 43 Nr. 6 Buchstabe f an diese Änderung angepaßt werden.

Die unter Nummer 8 Buchstabe b vorgesehene Streichung der Worte „oder Anordnung“ in § 81 Abs. 2 ist lediglich zur Anpassung der Fassung an die Neufassung des Absatzes 1 erforderlich. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden. Der Anmeldung sind auch künftig die Urkunden über

die Anordnungen des Aufsichtsrats beizufügen, da es sich um „Urkunden über die Änderung“ handelt, so daß das Gericht in der Lage ist, die Richtigkeit der angemeldeten Änderung der Vertretungsbefugnis zu überprüfen.

Zu Nummer 9

Nach Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie muß nach jeder Satzungsänderung der vollständige Wortlaut der Satzung in ihrer geltenden Fassung offengelegt werden. Dadurch soll sichergestellt werden, daß der neueste Stand der Satzung stets aus einer einzigen beim Register befindlichen Urkunde ersichtlich ist, so daß sich jeder Dritte durch die Anforderung einer Abschrift der Satzung beim Handelsregister über die Satzung jeder Gesellschaft in der jeweils maßgeblichen Fassung unterrichten kann.

Durch die unter Nummer 9 vorgesehene Ergänzung des § 181 wird das deutsche Recht an die Erfordernisse der Richtlinie hinsichtlich der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien angepaßt. Künftig ist jeder Anmeldung einer Satzungsänderung zur Eintragung in das Handelsregister der vollständige Wortlaut der Satzung beizufügen. Dies bedeutet aber nicht, daß die Hauptversammlung bei jeder Satzungsänderung die gesamte Satzung neu festzustellen hat. Eine solche Neufeststellung, die von der Richtlinienvorschrift nicht gefordert wird, wäre unzweckmäßig, da die Satzung sonst aus Anlaß jeder Satzungsänderung in vollem Umfange in der Hauptversammlung neu zur Diskussion gestellt würde und außerdem erhebliche Kosten entstünden. Die nach der neuen Vorschrift erforderliche Herstellung des vollständigen Textes der neugefaßten Satzung durch die Gesellschaft ist vielmehr nur redaktioneller Natur. Zum Schutze des Rechtsverkehrs vor unrichtigen Verlautbarungen im Register soll notariell überprüft werden, ob der von der Gesellschaft zum Handelsregister einzureichende vollständige Wortlaut der Satzung der ursprünglichen Satzung und den beschlossenen Satzungsänderungen entspricht. Nach dem Entwurf hat daher ein Notar auf dem einzureichenden Schriftstück zu bescheinigen, daß die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluß über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Die notwendige Ergänzung zu dieser Regelung enthält die Übergangsvorschrift in Artikel 7 § 1 des Entwurfs: Danach muß spätestens am 31. Dezember 1970 von jeder Gesellschaft der vollständige Wortlaut der Satzung in der Fassung, wie er sich unter Berücksichtigung aller bisherigen Änderungen ergibt, mit einer notariellen Bescheinigung hierüber zum Handelsregister eingereicht sein. Bei der von den Notaren nach diesen Vorschriften vorzunehmenden Tätigkeit handelt es sich um die Ausstellung einer Bescheinigung über amtlich von ihnen wahrgenommene Tatsachen im Sinne des § 20 Abs. 1 Bundesnotarordnung.

Kostenrechtlich stellt sich die Tätigkeit des Notars im Falle des § 181 Abs. 1 AktG als Nebengeschäft im Sinne des § 35 der Kostenordnung zu der von ihm

vorgenommenen Beurkundung des Hauptversammlungsbeschlusses über die Satzungsänderung dar. Hat ein anderer Notar den Hauptversammlungsbeschluss beurkundet, entstehen dagegen ebenso wie in den Fällen des Artikels 2 Nr. 11 und des Artikels 7 § 1 Abs. 1 des Entwurfs besondere Gebühren nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 der Kostenordnung.

Der Entwurf bestimmt nichts über die Rechtsfolgen, die eintreten, wenn ausnahmsweise die notarielle Bescheinigung nicht der wahren Rechtslage entspricht. Jedoch dürften in den Fällen, in denen Dritte durch ihr Vertrauen auf eine unrichtige notarielle Bescheinigung einen Schaden erleiden, die allgemeinen Grundsätze (Notarhaftung, Rechtsscheinhaftung der Gesellschaft) zu angemessenen Ergebnissen führen.

Zu Nummer 10

Durch die Änderung der Verweisung wird § 206 Satz 2 an die Neufassung des § 37 angepaßt.

Zu Nummer 11

Die Vorschrift stellt eine durch Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie gebotene Ergänzung der neuen Regelung in § 181 Abs. 1 Satz 2 dar (vgl. Begründung zu Nummer 9). Die gerichtliche Nichtigkeitsklärung eines satzungsändernden Beschlusses hat zur Folge, daß der mit der Satzungsänderung zum Handelsregister eingereichte vollständige Wortlaut der Satzung unrichtig wird, weshalb mit dem rechtskräftigen Urteil ein vollständiger Text der Satzung in ihrer neuesten Fassung eingereicht werden muß. Um die Regelung hinsichtlich der in diesen Fällen zu erteilenden notariellen Bescheinigung zu vereinfachen, bestimmt der Entwurf, daß die Bescheinigung des Notars außer dem Nichtigkeitsurteil alle bisherigen Satzungsänderungen zu berücksichtigen hat; die Prüfungspflicht des Notars geht also weiter als im Falle des § 181 Abs. 1. Da es sich bei den Fällen des § 248 um seltene Ausnahmen handelt, verzichtet der Entwurf darauf, Sonderregeln für die Fälle vorzusehen, in denen ein vollständiger Wortlaut der Satzung, der den für nichtig erklärten Beschluß berücksichtigt, noch nicht zum Handelsregister eingereicht worden ist.

Zu Nummer 12 und 13

Durch die Änderung der Verweisungen werden § 250 Abs. 3 Satz 1 und § 251 Abs. 3 an die Neufassung des § 248 angepaßt.

Zu Nummer 14

Die Vorschrift sieht einen zusätzlichen gesetzlichen Auflösungsgrund vor.

Die Bestimmung des Artikels 11 Nr. 2 der Richtlinie, durch die die Gründe des geltenden Rechts, aus denen eine Gesellschaft für nichtig erklärt werden kann, eingeschränkt werden, macht es erforderlich, für einige Fälle des Fehlens oder der Nichtigkeit des nach § 23 Abs. 3 wesentlichen Satzungsinhalts anstelle der Nichtigkeit der Gesellschaft eine andere

Sanktion vorzusehen (vgl. Begründung zu Nummer 1). Es handelt sich hierbei um die Fälle, in denen die Satzung keine Bestimmungen über den Sitz der Gesellschaft oder über die Nennbeträge, die Zahl oder — bei verschiedenen Aktiengattungen — die Gattung der Aktien (§ 23 Abs. 3 Nr. 4) enthält oder eine dieser Bestimmungen oder die Bestimmungen über die Firma oder die Höhe des Grundkapitals nichtig sind. Für den Fall, daß die Satzung nichts über die Firma der Gesellschaft bestimmt, könnte nach Artikel 11 Nr. 2 c der Richtlinie zwar die Nichtigkeitsfolge des geltenden Rechts beibehalten werden. Es erscheint jedoch nicht sachgerecht, für den Fall des Fehlens einer Bestimmung über die Firma eine andere Sanktion als für den Fall des Fehlens einer Bestimmung über den Sitz der Gesellschaft vorzusehen, da es sich hierbei um weitgehend gleichwertige Angaben handelt. Der Entwurf bezieht daher auch den Fall des Fehlens einer Bestimmung über die Firma der Gesellschaft in die neue Regelung mit ein.

Als Sanktion sieht der Entwurf für diese Fälle anstelle der Nichtigkeit ein gerichtliches Verfahren vor, durch das die Gesellschaft zur Behebung des Mangels der Satzung angehalten werden soll und das nur dann mit der Auflösung der Gesellschaft endet, wenn das Registergericht feststellt, daß die Gesellschaft trotz entsprechender Aufforderung den Mangel nicht behoben hat. Die Auflösung soll demgemäß nicht ohne weiteres eintreten, sondern erst nach rechtskräftiger Feststellung des Mangels der Satzung durch das Registergericht.

Das Verfahren, das zur Feststellung führt, ist in § 144 a FGG (vgl. Artikel 5 des Entwurfs) geregelt. Dieses Verfahren ist derart gestaltet, daß die Gesellschaft Gelegenheit erhält, entweder darzutun, daß ein Mangel der Satzung in Wahrheit nicht vorliegt, oder den Mangel durch Anmeldung einer Satzungsänderung zur Eintragung in das Handelsregister zu beheben und dadurch die Auflösung der Gesellschaft zu vermeiden. Das Registergericht hat deshalb die Gesellschaft von der beabsichtigten Feststellung zu benachrichtigen und zugleich aufzufordern, innerhalb einer vom Gericht festzusetzenden Frist eine Satzungsänderung, durch die der angegebene Mangel behoben wird, zur Eintragung anzumelden oder — falls die Gesellschaft dieser Aufforderung nicht nachkommen will — die Unterlassung mittels Widerspruchs zu rechtfertigen. Das Gericht wird bei der Bemessung der Frist zu berücksichtigen haben, daß die Gesellschaft der Aufforderung, eine Satzungsänderung zur Eintragung anzumelden, erst entsprechen kann, nachdem die erforderliche Satzungsänderung von der Hauptversammlung beschlossen worden ist.

Bleibt die Gesellschaft untätig, so stellt das Gericht durch Verfügung den Mangel fest. Das gleiche gilt, wenn die Gesellschaft zwar eine Satzungsänderung angemeldet hat, diese jedoch nicht geeignet ist, den Mangel zu beheben, oder wenn ein Widerspruch eingelegt, jedoch vom Gericht zurückgewiesen wird.

Mit Rechtskraft der feststellenden Verfügung wird gemäß § 262 Abs. 1 Nr. 5 AktG die Gesellschaft aufgelöst.

Zu Nummer 15

Durch die Neufassung des § 263 Satz 2 wird für den neuen Auflösungsgrund nach § 262 Abs. 1 Nr. 5 bestimmt, daß die Auflösung — wie in den Fällen des § 262 Abs. 1 Nr. 3 und 4 — vom Registergericht von Amts wegen in das Handelsregister einzutragen ist. Da die Auflösung im Falle des § 262 Abs. 1 Nr. 5 unmittelbar durch die Verfügung des Registergerichts nach § 144 a FGG herbeigeführt wird, erscheint es unzweckmäßig, die Eintragung der Auflösung von einer Anmeldung durch den Vorstand abhängig zu machen.

Zu Nummer 16

Nach Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe d, letzter Absatz, der Richtlinie muß für alle Abwickler ebenso wie für die Vorstandsmitglieder offengelegt werden, ob sie die Gesellschaft allein oder nur gemeinschaftlich vertreten können. Durch die Änderung des § 266 Abs. 1 wird die Vorschrift an die für Vorstandsmitglieder vorgesehene Regelung über die Offenlegung der Vertretungsbefugnis angepaßt (vgl. Begründung zu Nummer 2 und 3 sowie Nummer 8). Abweichend vom geltenden Recht muß künftig hinsichtlich aller Abwickler zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden, welche Vertretungsbefugnis sie haben. Dagegen sind Bestimmungen der Satzung oder der sonst zuständigen Stellen (§ 269 Abs. 2) nicht mehr einzutragen. Die Urkunden über diese Bestimmungen sind jedoch nach § 266 Abs. 2 der Anmeldung nach Absatz 1 beizufügen, so daß das Gericht in der Lage ist, die Richtigkeit der Anmeldung zu überprüfen.

Die Neufassung des § 266 Abs. 1 macht eine Änderung der Bestimmung in § 43 Nr. 6 Buchstabe d der Handelsregisterverordnung erforderlich; ferner ist § 43 Nr. 6 Buchstabe e der Handelsregisterverordnung aufzuheben.

Zu Nummer 17

Durch die Änderung des § 268 Abs. 4 wird die Vorschrift an die Neufassung des § 80 angepaßt; auf die Begründung zu Nummer 7 wird verwiesen. Der Verpflichtung aus Artikel 4 der Richtlinie entsprechend enthält die Vorschrift außer den in § 80 berücksichtigten Erfordernissen die Pflicht, auf den Geschäftsbriefen anzugeben, daß die Gesellschaft sich in Abwicklung befindet.

Zu Nummer 18

Durch die Neufassung des § 274 wird klargestellt, daß auch im Falle der Auflösung einer Gesellschaft nach dem neuen § 262 Abs. 1 Nr. 5 eine Fortsetzung der Gesellschaft möglich ist. Damit soll insbesondere den Fällen Rechnung getragen werden, in denen die Gesellschaft die ihr nach § 144 a FGG gesetzte Frist zur Anmeldung einer einen Mangel der Satzung behobenden Satzungsänderung nicht einhalten konnte. Die Wirksamkeit des Fortsetzungsbeschlusses ist nach Absatz 4 Satz 2 davon abhängig, daß außer dem Fortsetzungsbeschluß der nach Absatz 2 Nr. 2

erforderliche Beschluß über die Satzungsänderung, durch die der Mangel der Satzung behoben wird, in das Handelsregister eingetragen worden ist. Dadurch soll sichergestellt werden, daß die Gesellschaft nur fortgesetzt werden kann, wenn der Mangel der Satzung, der zur Auflösung der Gesellschaft geführt hat, beseitigt worden ist.

*Zu Nummer 19**Zu Buchstabe a*

Die Neufassung des § 275 Abs. 1 Satz 1 trägt der durch Artikel 11 Nr. 2 der Richtlinie gebotenen Beschränkung der Nichtigkeitsgründe Rechnung (vgl. hierzu Begründung zu Nummer 1). Eine Nichtigkeitsklärung ist danach nur möglich, wenn die Satzung der Gesellschaft die nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 oder 3 wesentlichen Bestimmungen nicht enthält oder die Bestimmungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 nichtig sind.

Obwohl nach Artikel 11 Nr. 2 c der Richtlinie das Fehlen einer Satzungsbestimmung über die Firma der Gesellschaft als Nichtigkeitsgrund beibehalten werden könnte, sieht der Entwurf für diesen Fall das gleiche Verfahren (§ 144 a FGG, § 262 Abs. 1 Nr. 5) wie für den als gleichwertig erscheinenden Fall des Fehlens einer Bestimmung über den Sitz der Gesellschaft vor (vgl. Begründung zu Nummer 14).

Die Beschränkung der Gründe für die Nichtigkeitsklärung einer Gesellschaft in § 275 Abs. 1 hat zur Folge, daß die Gründe, aus denen eine Gesellschaft nach § 144 Abs. 1 FGG von Amts wegen gelöscht werden kann, ebenfalls beschränkt werden, ohne das es einer ausdrücklichen Änderung dieser Vorschrift bedarf.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung der Verweisung wird § 275 Abs. 4 Satz 1 an die Neufassung des § 248 angepaßt.

Zu Nummer 20

Die Änderung des § 275 Abs. 1 Satz 1 macht eine Neufassung des § 276 erforderlich. Sachlich entspricht die Regelung dem geltenden Recht.

Zu Nummer 21

Durch die Änderung der Verweisung wird § 281 Abs. 1 an die Neufassung des § 23 Abs. 3 angepaßt.

Zu Nummer 22

Der neugefaßte § 282 regelt die nach Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe d, letzter Absatz der Richtlinie erforderliche Offenlegung der Vertretungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafter. Die Vorschrift entspricht der für die Vorstandsmitglieder der Aktiengesellschaften in §§ 37, 39 getroffenen Regelung (vgl. Begründung zu Nummer 2 und 3).

Hinsichtlich aller persönlich haftenden Gesellschafter ist also künftig in das Handelsregister einzutragen, welche Vertretungsbefugnis sie haben; dagegen werden die Satzungsbestimmungen als solche, durch die die Vertretungsbefugnis geregelt wird, nicht mehr eingetragen.

Zu Nummer 23

Durch die Neufassung des § 289 Abs. 2 wird der in § 262 Abs. 1 Nr. 5 für die Aktiengesellschaft vorgesehene Auflösungsgrund für die Kommanditgesellschaft auf Aktien übernommen. Auf die Begründung zu Nr. 14 wird verwiesen.

Zu Nummer 24

Durch die Vorschriften unter Buchstabe a und b wird § 353 Abs. 4 und Abs. 7 Nr. 1 an die Neufassung des § 23 angepaßt.

Artikel 3

Änderungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung*Zu Nummer 1*

Der neue § 8 Abs. 3 entspricht der Neufassung des § 37 Abs. 2 AktG. Durch die Vorschrift wird der Bestimmung des Artikels 2 Abs. 1 Buchstabe d, letzter Absatz, der Richtlinie Rechnung getragen. Auf die Begründung zu Artikel 2 Nr. 2 und 3 wird verwiesen.

Zu Nummer 2

Aufgrund des Artikels 2 Abs. 1 Buchstabe d, letzter Absatz, der Richtlinie muß § 10, der der Vorschrift des § 39 AktG entspricht, ebenso wie diese Vorschrift geändert werden (vgl. Begründung zu Artikel 2 Nr. 2 und 3).

Abweichend vom geltenden Recht ist also künftig hinsichtlich aller Geschäftsführer nach Maßgabe der Anmeldung nach § 8 Abs. 3 in das Handelsregister einzutragen, welche Vertretungsbefugnis sie haben; Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags als solche über die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer oder der Liquidatoren sind dagegen nicht mehr einzutragen.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift ist neu. Sie führt für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Pflicht ein, auf ihren Geschäftsbriefen bestimmte Angaben zu machen. Inhaltlich entspricht die Regelung dem neugefaßten § 80 AktG; auf die Begründung zu Artikel 2 Nr. 7 wird verwiesen.

Neben den aus Artikel 4 der Richtlinie sich ergebenden Erfordernissen übernimmt der Entwurf auch die bereits nach geltendem Aktienrecht bestehenden Angabepflichten, da die Dritten, die mit einer GmbH in Geschäftsverbindung treten, ein berechtigtes Interesse daran haben, darüber unterrichtet zu werden, wer die Geschäftsführer und, falls nach dem Gesetz ein Aufsichtsrat gebildet werden muß, der Vorsitzende des Aufsichtsrats sind.

Zu Nummer 4

Die Änderung des § 52 Abs. 1 ist aufgrund des Artikels 2 Abs. 1 Buchstabe d der Richtlinie erforderlich, wonach die Bestellung, das Ausscheiden und die Personalien der Aufsichtsratsmitglieder offenzulegen sind. Die Richtlinienbestimmung bezieht sich nicht nur auf den obligatorischen, sondern auch auf den fakultativen Aufsichtsrat der GmbH, da dieser ein „gesetzlich vorgesehenes Gesellschaftsorgan“ ist.

Während hinsichtlich des obligatorischen Aufsichtsrats der GmbH die Anwendung des § 106 AktG — und damit nach allgemeiner Meinung auch des § 37 Abs. 2 Nr. 3 (geltende Fassung) und § 40 Abs. 1 Nr. 4 AktG — zwingend vorgeschrieben ist (vgl. § 77 Abs. 1 Betriebsverfassungsgesetz, § 3 Abs. 2 Mitbestimmungsgesetz, § 3 Abs. 1 Mitbestimmungsergänzungsgesetz), läßt § 52 Abs. 1 des geltenden Rechts für den fakultativen Aufsichtsrat die Möglichkeit zu, im Gesellschaftsvertrag von den Vorschriften des Aktiengesetzes abweichende Bestimmungen zu treffen. Von einem Teil des Schrifttums wird allerdings angenommen, daß der Gesellschaftsvertrag entgegen dem Gesetzeswortlaut die im öffentlichen Interesse vorgesehene Pflicht, die Aufsichtsratsmitglieder offenzulegen, nicht abbedingen könne.

Mit der Neufassung des § 52 Abs. 1 stellt der Entwurf fest, daß die Offenlegungspflicht zwingenden Rechts ist. Gleichzeitig wird durch die ausdrückliche Verweisung auf § 37 Abs. 3 Nr. 3 (Neufassung) und § 40 Abs. 1 Nr. 4 des Aktiengesetzes klargestellt, daß auch die Personalien der ersten Aufsichtsratsmitglieder und nicht nur jeder Wechsel der Aufsichtsratsmitglieder offengelegt werden müssen.

Zu Nummer 5

Die Ergänzung des § 54 Abs. 1 ist aufgrund des Artikels 2 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie erforderlich. Die vorgesehene Vorschrift entspricht dem neuen § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG; auf die Begründung zu Artikel 2 Nr. 9 wird verwiesen.

Zu Nummer 6

Die Vorschrift stimmt mit dem neuen § 262 Abs. 1 Nr. 5 AktG überein.

Die Bestimmung des Artikels 11 Nr. 2 der Richtlinie hat zur Folge, daß einige der im geltenden § 75 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 vorgesehenen Gründe, aus denen eine GmbH für nichtig erklärt werden kann, nicht mehr beibehalten werden können (vgl. Begründung zu Artikel 2 Nr. 1). Ebenso wie für das Aktiengesetz ergibt sich daher für das GmbH-Gesetz die Notwendigkeit, einige Fälle des Fehlens oder der Nichtigkeit des wesentlichen Inhalts des Gesellschaftsvertrags in anderer Weise als durch die Nichtigkeit der Gesellschaft zu sanktionieren. Da der nach § 3 Abs. 1 vorgeschriebene Inhalt des Gesellschaftsvertrags den Erfordernissen des neugefaßten § 23 Abs. 3 AktG für die Satzung entspricht, trifft der Entwurf für die GmbH

die gleiche Regelung wie für die Aktiengesellschaft (vgl. Artikel 5 des Entwurfs). Es kann daher auf die Begründung zu Artikel 2 Nr. 14 verwiesen werden.

Zu Nummer 7

Die geänderte Fassung des § 65 Abs. 1 trägt dem neuen Auflösungsgrund nach § 60 Abs. 1 Nr. 5 Rechnung. Der Änderung des § 263 AktG entsprechend (vgl. Begründung zu Artikel 2 Nr. 15) bestimmt die Vorschrift in Satz 2, daß es im Falle der Auflösung der Gesellschaft nach § 60 Abs. 1 Nr. 5 wie im Falle des Konkursverfahrens keiner Anmeldung der Auflösung zur Eintragung in das Handelsregister durch die Geschäftsführer bedarf. Satz 3 stellt klar, daß das Registergericht in diesen Fällen die Auflösung und ihren Grund von Amts wegen einzutragen hat; für den Fall des Konkursverfahrens ergibt sich diese Pflicht bereits aus § 32 HGB.

Abweichend vom geltenden Recht (§ 65 Abs. 1 Satz 2 GmbH-Gesetz) verzichtet der Entwurf auf eine ausdrückliche Klarstellung, daß die in § 65 Abs. 1 für die Fälle der Auflösung nach § 60 Abs. 1 Nr. 4 und 5 getroffene Sonderregelung sich nicht auf die Fortsetzung von Gesellschaften, die nach diesen Vorschriften aufgelöst sind, bezieht. Nachdem das GmbH-Gesetz keine Regelung über die Fortsetzung einer aufgelösten Gesellschaft enthält, versteht es sich von selbst, daß § 65 Abs. 1 nicht für die Fälle der Fortsetzung einer aufgelösten Gesellschaft gilt. Die Neufassung des § 65 Abs. 1 beinhaltet insoweit also keine materielle Rechtsänderung; für die Fälle der Fortsetzung einer aufgelösten Gesellschaft bleibt weiterhin der in der Rechtslehre und in der Praxis allgemein anerkannte Grundsatz maßgebend, daß die Fortsetzung der Gesellschaft in allen Fällen, in denen sie für zulässig angesehen wird, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden ist. Auch hinsichtlich des neuen Auflösungsgrunds nach § 60 Abs. 1 Nr. 5 geht der Entwurf davon aus, daß die von der Rechtslehre entwickelten Grundsätze über die Voraussetzungen für die Fortsetzung einer aufgelösten Gesellschaft in diesem Falle ebenfalls zu angemessenen Ergebnissen führen.

Zu Nummer 8

Die Neufassung des § 67 Abs. 1 ist durch Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe d, letzter Absatz, der Richtlinie geboten. Sie entspricht der Änderung des § 266 Abs. 1 AktG (vgl. Begründung zu Artikel 2 Nr. 16). Sachlich weicht die Regelung vom geltenden Recht nur insofern ab, als hinsichtlich aller Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden ist, welche Vertretungsbefugnis sie haben.

Zu Nummer 9

Da aufgrund des Artikels 2 Abs. 1 Buchstabe d, letzter Absatz, der Richtlinie hinsichtlich aller Liquidatoren im Handelsregister eingetragen werden muß, welche Vertretungsbefugnis sie haben, bedarf

es der Eintragung der vom Gesetz abweichenden Bestimmungen über die Vertretungsbefugnis künftig nicht mehr. Auf die Begründung zu Artikel 2 Nr. 16 wird verwiesen.

Zu Nummer 10

Die Vorschrift ist neu. Sie regelt — in Anlehnung an den neuen § 35 a — die Pflicht der in Liquidation befindlichen Gesellschaft, auf ihren Geschäftsbriefen bestimmte Angaben zu machen. Die Regelung entspricht dem neugefaßten § 268 Abs. 4 AktG (vgl. Begründung zu Artikel 2 Nr. 17).

Zu Nummer 11

Durch die Neufassung des § 75 Abs. 1 werden die Voraussetzungen der Nichtigkeitsklage an die Erfordernisse des Artikels 11 Nr. 2 der Richtlinie angepaßt. Die Vorschrift entspricht inhaltlich der Regelung des neugefaßten § 275 Abs. 1 Satz 1 AktG. Auf die Begründung zu Artikel 2 Nr. 1 und 19 wird verwiesen.

Zu Nummer 12

Die Neufassung des § 76 paßt die Vorschrift an die Änderung des § 75 Abs. 1 an. Sachlich entspricht sie dem geltenden Recht.

Zu Nummer 13

Absatz 1 ist neu. Er sieht entsprechend der Verpflichtung aus Artikel 6 der Richtlinie Ordnungsstrafen für den Fall vor, daß die Geschäftsführer oder Liquidatoren die in §§ 35 a, 71 Abs. 3 neu vorgesehenen Pflichten nicht erfüllen. Die Vorschrift ist an § 407 AktG angelehnt.

Artikel 4

Änderungen des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen

Zu Nummern 1 und 2

Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe d der Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten zwar nur dazu, hinsichtlich der Vorstandsmitglieder (und Abwickler) von Aktiengesellschaften vorzuschreiben, daß deren Vertretungsbefugnis offengelegt werden muß. Da aber die Regelung über die Offenlegung der Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder und Abwickler von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit den Vorschriften für Vorstandsmitglieder und Abwickler von Aktiengesellschaften entspricht, erscheint es erforderlich, die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes an die Änderungen des Aktiengesetzes anzupassen, damit die nach geltendem Recht bestehende Übereinstimmung beibehalten wird.

Durch die Neufassung der den §§ 37, 39 AktG entsprechenden §§ 30, 32 des Versicherungsaufsichtsgesetzes werden diese Vorschriften an die Änderungen der §§ 37, 39 AktG angepaßt. Auf die Begründung zu Artikel 2 Nr. 2 und 3 wird verwiesen.

Weitere Änderungen von Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes zur Anpassung an die aktienrechtliche Neuregelung bedarf es nicht, da das Versicherungsaufsichtsgesetz im übrigen — insbesondere hinsichtlich der Abwickler — auf die Vorschriften des Aktiengesetzes verweist (vgl. §§ 34, 47 Abs. 3 Versicherungsaufsichtsgesetz), so daß durch die Änderung dieser Vorschriften automatisch das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert wird.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Die Vorschrift ist neu. Sie regelt ein Verfahren beim Registergericht zur Behebung von wesentlichen Mängeln der Satzung von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien und des Gesellschaftsvertrags von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das erforderlich ist, weil Artikel 11 Nr. 2 der Richtlinie eine Beschränkung der Gründe des geltenden Rechts für die Nichtigerklärung dieser Gesellschaften vorschreibt.

Wegen der Einzelheiten kann auf die Begründung zu Artikel 2 Nr. 14 und Artikel 3 Nr. 6 verwiesen werden.

Artikel 6

Änderung des Rechtspflegergesetzes

Die Vorschrift behält die nach dem neuen § 144 a FGG vorgesehenen Verfügungen des Registergerichts dem Richter vor. Der Richtervorbehalt ist geboten, da diese Verfügungen häufig mit der Beurteilung schwieriger Rechtsfragen (Frage der Nichtigkeit einer Satzungsbestimmung, Heilung des Mangels durch eine Satzungsänderung) verbunden sein kann.

Artikel 7

Übergangsvorschriften

Zu § 1

Ergänzend zu der Bestimmung in Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie, wonach nach jeder Satzungsänderung der vollständige Wortlaut der geänderten Satzung in der geltenden Fassung offenzulegen ist, schreibt Artikel 13 Abs. 3 der Richtlinie den Mitgliedstaaten vor, sicherzustellen, daß spätestens am 31. Dezember 1970 der vollständige

Wortlaut der Satzung der von der Richtlinie betroffenen Gesellschaften in der Fassung, die alle bisherigen Änderungen berücksichtigt, offengelegt ist.

Durch Absatz 1 wird dieser Verpflichtung aus der Richtlinie entsprochen. Die Pflicht, bis spätestens 31. Dezember 1970 den vollständigen Wortlaut der Satzung (des Gesellschaftsvertrags) in der neuesten Fassung zum Handelsregister einzureichen, entfällt in den Fällen, in denen der vollständige Wortlaut der Satzung (des Gesellschaftsvertrags) beim Handelsregister bereits vorliegt. Dies trifft auf die Gesellschaften zu, deren ursprünglich festgestellte Satzung nicht geändert worden ist oder die anlässlich der Änderung ihrer Satzung aufgrund der Vorschriften in Artikel 2 Nr. 9 und Artikel 3 Nr. 5 des Entwurfs vor dem 31. Dezember 1970 der Anmeldung einer Satzungsänderung zur Eintragung in das Handelsregister den vollständigen Wortlaut der geänderten Satzung beigelegt haben.

Der Regelung in Artikel 2 Nr. 9 und Artikel 3 Nr. 5 des Entwurfs entsprechend schreibt Absatz 1 vor, daß der zum Handelsregister einzureichende vollständige Wortlaut der Satzung mit einer notariellen Bescheinigung versehen sein muß, daß die eingereichte Fassung alle bisherigen Änderungen der Satzung berücksichtigt. Auf die Begründung zu Artikel 2 Nr. 9 wird verwiesen.

Absatz 2 bezieht sich auf den Fall, daß nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber vor dem 31. Dezember 1970 eine Änderung der Satzung (des Gesellschaftsvertrags) zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet wird. Die nach Artikel 2 Nr. 9, Artikel 3 Nr. 5 des Entwurfs erforderliche notarielle Bescheinigung zu dem vollständigen Wortlaut der Satzung, der der Anmeldung beizufügen ist, setzt voraus, daß beim Handelsregister der vollständige Wortlaut der Satzung in der Fassung, die alle bisherigen Änderungen berücksichtigt, bereits vorliegt. Da jedoch in den von Absatz 2 erfaßten Fällen der vollständige Wortlaut der Satzung noch nicht zum Handelsregister eingereicht zu sein braucht, schreibt der Entwurf für diese Fälle eine der in Absatz 1 geforderten notariellen Bescheinigung entsprechende Bescheinigung des Notars vor.

Zu § 2

Aufgrund des Artikels 2 Abs. 1 Buchstabe d der Richtlinie muß künftig für alle Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, persönlich haftende Gesellschafter von Kommanditgesellschaften auf Aktien und Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie für alle Abwickler dieser Gesellschaften und Vereine in das Handelsregister eingetragen sein, welche Vertretungsbefugnis sie haben (vgl. Artikel 2 Nr. 2, 3, 16, 22, Artikel 3 Nr. 1, 2, 8, Artikel 4 Nr. 1, 2 des Entwurfs).

Das geltende Recht entspricht dieser Regelung hinsichtlich der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestellten Mitglieder dieser Organe in den Fällen, in denen durch die Satzung, den Gesellschaftsvertrag oder die sonst zuständigen Stellen

Bestimmungen über die Vertretungsbefugnis der Mitglieder dieser Organe getroffen worden sind, da diese Bestimmungen nach geltendem Recht in das Handelsregister eingetragen werden müssen. Eine Offenlegung der Vertretungsbefugnis fehlt dagegen hinsichtlich derjenigen Mitglieder, deren Vertretungsbefugnis sich nach dem Gesetz bestimmt. In diesen Fällen sind die Gesellschaften nach der Übergangsvorschrift verpflichtet, nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, welche Vertretungsbefugnis diese Organmitglieder haben.

Zu § 3

Die Vorschrift gleicht Verweisungen, die in Gesetzen oder Verordnungen enthalten sind, an die in dem Entwurf vorgesehenen Änderungen an.

Artikel 8

Geltung in Berlin

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 9

Inkrafttreten

Der Entwurf sieht als Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes den 1. September 1969 vor, damit das deutsche Recht fristgemäß der Bestimmung des Artikels 13 Abs. 1 der Richtlinie entsprechend angepaßt ist.

Anlage zur Begründung

Die einzelnen Vorschriften des Entwurfs sind zur Durchführung folgender Bestimmungen der Richtlinie bestimmt:

Vorschriften des Entwurfs	Bestimmungen der Richtlinie
Artikel 1	
Nr. 1	Artikel 3 Abs. 3
Nr. 2 Buchstabe a	Artikel 3 Abs. 5
Nr. 2 Buchstabe b	Artikel 3 Abs. 6 und Artikel 8
Artikel 2	
Nr. 1	Artikel 11
Nr. 2	Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe d letzter Absatz
Nr. 3	Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe d letzter Absatz
Nr. 4	Artikel 11
Nr. 5	Artikel 11
Nr. 6 Buchstabe a	Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe d letzter Absatz
Nr. 6 Buchstabe b	Artikel 11
Nr. 7	Artikel 4
Nr. 8	Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe d letzter Absatz
Nr. 9	Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe c
Nr. 10	Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe d letzter Absatz
Nr. 11	Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe c
Nr. 12	Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe c
Nr. 13	Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe c
Nr. 14	Artikel 11
Nr. 15	Artikel 11
Nr. 16	Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe d letzter Absatz
Nr. 17	Artikel 4
Nr. 18	Artikel 11
Nr. 19 Buchstabe a	Artikel 11
Nr. 19 Buchstabe b	Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe c
Nr. 20	Artikel 11
Nr. 21	Artikel 11
Nr. 22	Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe d letzter Absatz
Nr. 23	Artikel 11
Nr. 24	Artikel 11
Artikel 3	
Nr. 1	Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe d letzter Absatz
Nr. 2	Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe d letzter Absatz
Nr. 3	Artikel 4
Nr. 4	Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe d
Nr. 5	Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe c
Nr. 6	Artikel 11
Nr. 7	Artikel 11
Nr. 8	Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe d letzter Absatz
Nr. 9	Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe d letzter Absatz
Nr. 10	Artikel 4
Nr. 11	Artikel 11
Nr. 12	Artikel 11
Nr. 13	Artikel 6
Artikel 4	
Nr. 1	Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe d letzter Absatz
Nr. 2	Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe d letzter Absatz
Artikel 5	Artikel 11
Artikel 6	Artikel 11
Artikel 7 § 1	Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe c
Artikel 7 § 2	Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe d letzter Absatz

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu den Eingangsworten

Die **Eingangsworte** sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

Begründung

Das Gesetz ist zustimmungsbedürftig, weil das Aktiengesetz und das Rechtspflegergesetz, die mit Zustimmung des Bundesrates ergangen sind, förmlich geändert werden sollen.

Artikel 2

Änderungen des Aktiengesetzes

2. Zu Nummer 7 (§ 80 Abs. 2)

In § 80 Abs. 2 sind nach dem Wort „Berichten,“ die Worte „die im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung ergehen und“ einzufügen.

Begründung

Bei der weiten Verbreitung von Vordrucken sollten diese nur insoweit aus der Regelung des Absatzes 1 ausgenommen werden, als sie im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung verwendet werden. Soweit im übrigen die Angabe der in Absatz 1 genannten Tatsachen gefordert wird, bedeutet dies keine unzumutbare Erschwerung für die betroffenen Gesellschaften.

3. Zu Nummer 17 (§ 268 Abs. 4)

In § 268 Abs. 4 Satz 3 sind nach dem Wort „Berichten,“ die Worte „die im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung ergehen und“ einzufügen.

Begründung

Wie zu Nummer 7 (§ 80 Abs. 2).

Artikel 3

Änderungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

4. Zu Nummer 3 (§ 35 a)

a) Zu § 35 a Abs. 1 Satz 1

§ 35 a Abs. 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Auf allen Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, müssen die Rechtsform und der Sitz der Gesell-

schaft, das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, sowie alle Geschäftsführer und, sofern die Gesellschaft einen Aufsichtsrat gebildet und dieser einen Vorsitzenden hat, der Vorsitzende des Aufsichtsrates mit dem Familiennamen und zumindest einem ausgeschriebenen Vornamen angegeben werden.“

Begründung

Nach dem Zweck der Vorschrift ist es nicht gerechtfertigt, zwischen den Gesellschaften mit obligatorischem und fakultativem Aufsichtsrat zu unterscheiden.

b) Zu § 35 a Abs. 2

In § 35 a Abs. 2 sind nach dem Wort „Berichten,“ die Worte „die im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung ergehen und“ einzufügen.

Begründung

Wie zu Artikel 2 Nr. 7 (§ 80 Abs. 2 AktG).

5. Zu Nummer 10 (§ 71 Abs. 3)

a) Zu § 71 Abs. 3 Satz 1

§ 71 Abs. 3 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Auf allen Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, müssen die Rechtsform und der Sitz der Gesellschaft, die Tatsache, daß die Gesellschaft sich in Liquidation befindet, das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, sowie alle Liquidatoren und, sofern die Gesellschaft einen Aufsichtsrat gebildet und dieser einen Vorsitzenden hat, der Vorsitzende des Aufsichtsrates mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angegeben werden.“

Begründung

Wie zu Nummer 3 (§ 35 a Abs. 1 Satz 1).

b) Zu § 71 Abs. 3 Satz 3

In § 71 Abs. 3 Satz 3 sind nach dem Wort „Berichten,“ die Worte „die im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung ergehen und“ einzufügen.

Begründung

Wie zu Artikel 2 Nr. 7 (§ 80 Abs. 2 AktG).

Artikel 5

**Anderung des Gesetzes über Angelegenheiten
der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

6. Zu § 144 a

a) Zu § 144 a

aa) Die Absätze 1 bis 3 sind durch folgende Absätze 1 und 2 zu ersetzen:

„(1) Enthält die Satzung einer in das Handelsregister eingetragenen Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien eine der nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 oder 4 des Aktiengesetzes wesentlichen Bestimmungen nicht oder ist eine dieser Bestimmungen oder die Bestimmung nach § 23 Abs. 3 Nr. 3 des Aktiengesetzes nichtig, so hat das Registergericht die Gesellschaft aufzufordern, innerhalb einer bestimmten Frist eine Satzungsänderung, durch die der Mangel der Satzung behoben wird, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden oder die Unterlassung durch Widerspruch gegen die Verfügung zu rechtfertigen. Das Gericht hat in der Verfügung auf die Möglichkeit der Feststellung des Mangels der Satzung nach Absatz 2 und die Folge der Auflösung nach § 262 Abs. 1 Nr. 5, § 289 Abs. 2 Nr. 2 des Aktiengesetzes hinzuweisen.

(2) Wird innerhalb der nach Absatz 1 bestimmten Frist weder der Aufforderung genügt noch Widerspruch erhoben oder ist ein Widerspruch zurückgewiesen worden, so kann das Gericht den Mangel der Satzung feststellen.“

bb) Die Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

cc) In dem neuen Absatz 3 sind die Worte „Absatz 1“ durch die Worte „Absatz 2“ zu ersetzen.

Begründung

Da das Verfahren in erster Linie die Abstellung des Mangels der Satzung zum Ziel hat, soll zunächst im ersten Absatz die Aufforderung zur Beseitigung des Mangels mit Fristsetzung vorangestellt werden. Der Richter soll verpflichtet sein, auf die Beseitigung des Mangels hinzuwirken, jedoch soll es in sein Ermessen gestellt werden, ob er den Mangel der Satzung mit der Folge der Auflösung der Aktiengesellschaft feststellen will.

b) Zu § 144 a Abs. 2 — oben —

Dem vorgeschlagenen Absatz 2 (s. oben) ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Die Feststellung kann mit der Zurückweisung des Widerspruchs verbunden werden.“

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

Artikel 7

Übergangsvorschriften

7. Zu § 2 Abs. 1 Satz 1

§ 2 Abs. 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft im Handelsregister nicht eingetragen ist, welche Vertretungsbefugnis sie haben, hat der Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft anzumelden, welche Vertretungsbefugnis die Vorstandsmitglieder haben.“

Begründung

Klarstellung und Anpassung an § 37 Abs. 2 AktG.

Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hält die Zustimmung des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf nicht für erforderlich. Daß das Aktiengesetz und das Rechtspflegergesetz zustimmungsbedürftig waren und als zustimmungsbedürftige Gesetze verkündet worden sind, begründet nach der von der Bundesregierung in ständiger Praxis vertretenen Auffassung noch nicht die Zustimmungsbedürftigkeit eines Gesetzes, das Änderungen der mit Zustimmung des Bundesrates verkündeten Gesetze vorsieht. Ein solches Gesetz ist nur dann zustimmungsbedürftig, wenn der Inhalt der Änderungen selbst es ist oder wenn Vorschriften geändert werden, die seinerzeit zur Zustimmungsbedürftigkeit der Gesetze geführt haben. Keine dieser Voraussetzungen ist gegeben.

Zu 2., 3., 4. und 5.

Die Bundesregierung stimmt den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zu.

Zu 6.

Dem Vorschlag wird insofern zugestimmt, als bei der Fassung der Vorschrift die Aufforderung zur Beseitigung des Mangels der Satzung vorangestellt wird.

Die Bundesregierung ist ferner mit dem Bundesrat der Auffassung, daß das Registergericht wegen der Bedeutung der Mängel, die bisher Nichtigkeitsgründe waren, verpflichtet sein sollte, auf ihre Beseitigung hinzuwirken. Daraus folgt aber im Gegensatz zur Auffassung des Bundesrates, daß es nicht dem Ermessen des Registergerichts überlassen werden sollte, ob die Nichtbeachtung der Aufforderung Rechtsfolgen auslöst.

Demgemäß schlägt die Bundesregierung unter Einbeziehung der Vorschläge des Bundesrates unter 6 b und 6 c, denen zugestimmt wird, folgende Fassung des § 144 a FGG vor:

„§ 144 a

Enthält die Satzung einer in das Handelsregister eingetragenen Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien eine der nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 oder 4 des Aktiengesetzes wesentlichen Bestimmungen nicht oder ist eine dieser Bestimmungen oder die Bestimmung nach § 23 Abs. 3 Nr. 3 des Aktiengesetzes nichtig, so hat das Registergericht die Gesellschaft aufzufordern, innerhalb einer bestimmten Frist eine Satzungsänderung, die den Mangel der Satzung behebt, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden oder die Unterlassung durch Widerspruch gegen die Verfügung zu rechtfertigen. Das Gericht hat in der Verfügung darauf hinzuweisen, daß ein nicht behobener Mangel nach Absatz 2 festzustellen ist und daß die Gesellschaft dadurch nach § 262 Abs. 1 Nr. 5, § 289 Abs. 2 Nr. 2 des Aktiengesetzes aufgelöst wird. Wird innerhalb der nach Absatz 1 bestimmten Frist weder der Aufforderung genügt noch Widerspruch erhoben oder ist ein Widerspruch zurückgewiesen worden, so hat das Gericht den Mangel der Satzung festzustellen. Die Feststellung kann mit der Zurückweisung des Widerspruchs verbunden werden.

Gegen Verfügungen, durch welche eine Feststellung nach Absatz 2 getroffen oder ein Widerspruch zurückgewiesen wird, findet die sofortige Beschwerde statt.

Diese Vorschriften gelten sinngemäß, wenn der Gesellschaftsvertrag einer in das Handelsregister eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine der nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung wesentlichen Bestimmungen nicht enthält oder eine dieser Bestimmungen oder die Bestimmung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nichtig ist.“

Zu 7.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.